



DIE KRISE

ZWISCHEN

ÖSTERREICH UND UNGARN.

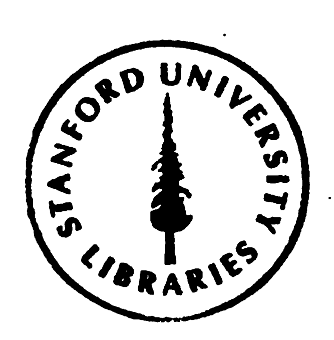
EIN BEITRAG ZUR ENTWIRRUNG

VON

PHILIPP WESTPHAL.






STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

DIE KRISE

ZWISCHEN

ÖSTERREICH UND UNGARN.

EIN BEITRAG ZUR ENTWIRRUNG.

VON

PHILIPP WESTPHAL.



WIEN 1906.

ALS MANUSKRIPT GEDRUCKT.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

Inhalts-Verzeichnis.

VORWORT.

Es ist kaum zu fassen, daß ernste Männer, die ihr Vaterland lieben, die Frage der wirtschaftlichen Trennung von Österreich und Ungarn auch nur im entferntesten in Erwägung ziehen können. Wenn solches, wie wir es ja erlebten, dennoch geschieht, so sind die, die es tun, offenbar von momentanen Eingebungen befangen, ohne über die künftige Gestaltung der Dinge sich genaue Rechenschaft gegeben zu haben.

Nachdem ich bereits im Februar und August 1897 durch die Publikation meiner beiden Broschüren: »Zur Grundrenten-Theorie. Ein Vorschlag zur Lösung der Quotenfrage.« für den dualistischen Fortbestand der Monarchie eine Lanze eingelegt habe, greife ich nochmals zur Feder, um jenen, welche das Heil in der wirtschaftlichen Trennung erblicken, ein treues Bild der tatsächlichen Verhältnisse vor Augen zu führen, in der Hoffnung, daß sie vor einem so folgenschweren Schritte rechtzeitig zurückweichen werden.

Der heftige, die Monarchie in ihren Grundfesten erschütternde, unglückselige Streit kommt nicht ganz unerwartet; denn er hat eine bestimmte Ursache und einen geschichtlichen Hintergrund.

Österreich, jetzt Österreich-Ungarn, ist ein naturnotwendiges Staatsgebilde. Wenn es nicht existierte, hätte es, wie ein großer Historiker sagte, geschaffen werden müssen; denn es dient der ganzen zivilisierten Welt als Bollwerk gegen den Osten und hat nicht nur den Ansturm von dorther abzuwehren und bei den kleinen Völkerschaften Ruhe und Ordnung

zu schaffen, sondern es ist auch der Kulturträger nach jenen in der Zivilisation rückständigen Ländern. Darin wurzelte die Tatsache des scharfblickenden Grafen Julius Andrassy, als er den Dreibund schuf.

Österreich und Ungarn sind daher in der Erfüllung dieser so große Opfer heischenden Aufgaben gegenseitig auf sich angewiesen und folgerichtig wirtschaftlich aneinandergewachsen, wie die siamesischen Zwillinge; denn das Wohl und Wehe des einen Teiles kann nicht ohne Rückwirkung auf den anderen bleiben.

Das hat auch Deak in seiner Weisheit beim Abschlusse des 1867er Ausgleiches eingesehen; nur hat er unglücklicherweise eine Lücke gelassen, das ist die Festsetzung einer stabilen Norm für die gerechte Aufteilung der gemeinsamen Ausgaben; und so bildet die zu so trauriger Berühmtheit gelangte »Quote« die Achillesferse des Dualismus; wird sie doch von zehn zu zehn Jahren dazu benützt, um die Regierungen beider Länder mit verschiedenen Anforderungen zu drangsalieren.

Insolange die Politik in ruhigen Bahnen sich bewegte, wickelte sich die Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleiches fast geräuschlos ab und konnte durch drei Dezennien ohne wesentliche Erschütterung zum Abschlusse gebracht werden.

Erst als die Politik an Schärfe und Schneidigkeit zunahm, drang in die geführten Verhandlungen eine Gereiztheit des Tones ein, die um so mehr an Intensität zunahm, als ihr von verschiedenen Seiten Nahrung zugeführt wurde.

Beide Quotendeputationen betonten zwar jedesmal die Notwendigkeit einer festen Basis für die gemeinsamen Ausgaben; allein es blieb trotzdem immer beim Alten.

Als die Kämpfe am heftigsten wüteten und der gegensätzliche Standpunkt beider Deputationen unüberbrückbar zu sein schien, veröffentlichte ich den oben erwähnten Vorschlag, der durch die Berücksichtigung sowohl der Bevölkerungsziffer, als auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Standpunkte beider Deputationen miteinander in Einklang zu bringen suchte und darin resultierte, daß der Beitrag Österreichs auf 65·7 und jener Ungarns auf 34·3% exklusive des 2%igen Militärgrenz-Präzipuums sich zu belaufen hätte.

Einer der größten Staatsmänner Ungarns erklärte mir damals ausdrücklich, daß ich mit meinem Vorschlage der Monarchie einen großen Dienst erwies, mir gestattend, mich auf seinen Ausspruch zu berufen.

Die ungarische Regnikolar-Deputation nahm auch in ihrer Sitzung vom 24. April 1897 meinen Vorschlag zur Kenntnis, der wenigstens den Vorteil hatte, daß keine Opposition hüben wie drüben imstande gewesen wäre, das Gegenteil von dem zu beweisen, was ich auf Grund authentischer Daten berechnete.

Um meine Anschauungen über die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der dualistischen Staatsform in weitere Kreise zu tragen, sandte ich im Januar 1899 meine Broschüren an sämtliche Handelskammern Ungarns, begleitet von einem Schreiben, dessen Inhalt ich deshalb hier reproduziere, weil er an Aktualität noch nichts eingebüßt hat und auch auf die heutigen Zustände Anwendung finden kann.

In dem Schreiben heißt es unter anderem:

»Diese vielumstrittene Frage hat eine Wendung genommen, die jeder gute Patriot tief bedauern muß. Hüben wie drüben wird sie mit großer Leidenschaft und Erbitterung diskutiert, so daß die traurige Erscheinung zutage tritt, daß zwei Länder, welche in jeder Weise aufeinander angewiesen sind, anstatt sich gegenseitig zu unterstützen, sich auf das heftigste befehden.

Ich glaube daher nur im patriotischen Sinne zu handeln, wenn ich, wie bereits bei früheren anderen Gelegenheiten, so auch diesmal einen von keinen Parteirücksichten geleiteten objektiven Vorschlag mache, der möglicherweise geeignet sein könnte, die Gegensätze auszugleichen und die aufgeregte öffentliche Meinung in die Bahnen ruhiger Erwägung zu leiten.

Wie aus meinen Schriften hervorgeht, habe ich mich nicht gescheut, meinen Landsleuten zu erklären, daß die von Ungarn auf Basis der Bevölkerungsziffer geforderte Quote von 42%, da sie nur auf Einseitigkeit beruht, eine ungerechtfertigte sei.

Mit derselben Freimütigkeit aber gestatte ich mir den Ausspruch, daß auch der Standpunkt, der bei Ihnen einge-

nommen wird, dahingehend, daß die Leistungsfähigkeit die einzige Basis sei, und daß diese in Ungarn bei 32% aufhört, weil ebenfalls auf Einseitigkeit beruhend, nicht minder ungerechtfertigt ist.

Allerdings spielt auch die Leistungsfähigkeit eine große Rolle, aber sie müßte erst genau präzisiert werden können. Ich war daher bemüht, für diese eine Formel zu suchen, welche sich, ebenso wie die Bevölkerung, in Ziffern ausdrücken läßt, damit beide Zahlen miteinander kombiniert jenes Resultat ergeben, welches beiden Teilen als angemessen erscheinen muß, und damit künftig ein Staat von dem andern unbehindert bleibt, habe ich zur Verteilung der gemeinsamen Lasten eine Basis allgemeiner Natur vorgeschlagen, bei welcher die internen Angelegenheiten ganz unberührt bleiben.

Diese Basis hat somit den Vorteil, daß sie sowohl den Standpunkt der österreichischen Quoten-Deputation hinsichtlich der Bevölkerungsziffer wie den der ungarischen Regnikolar-Deputation hinsichtlich der Leistungsfähigkeit in Einklang bringt.

Die Erhöhung der Quote steht in keinem Verhältnis zu den nachteiligen Folgen eines Bruches zwischen beiden Ländern.

Ich habe nicht verfehlt, auch diesseits auf den Schaden aufmerksam zu machen, den Österreich bei Errichtung von Zollschranken erleiden würde, und gestatte mir auch der wohllöblichen Handels- und Gewerbekammer Folgendes der geneigten Erwägung anheim zu geben.

In Fragen so einschneidender Natur wie die gegenwärtige, die eine wahre Lebensfrage ist, darf nicht politische Leidenschaft, sondern nur ruhige Überlegung den Ausschlag geben.

Es darf nicht übersehen werden, daß Ungarns selbständige Volkswirtschaft, welche noch sehr jungen Datums ist, erst der sorgsamsten Pflege und Ausgestaltung bedarf.

Ist ein Land finanziell konsolidiert und kapitalskräftig, muß sein Votum auch in der Politik stark in die Wagschale fallen.

Wie sehr die Machtstellung eines Reiches von seiner finanziellen Lage bedingt ist, beweisen die vielen Beispiele, die wir vor Augen haben.

Bei dem Sprung ins Dunkle handelt es sich somit nicht nur um die künftige Prosperität, sondern auch um die politische Existenz.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die österreichische Industrie bei Errichtung von Zollschranken an Ungarn einen guten Konsumenten verlieren wird, aber die ungarische Landwirtschaft verliert dabei noch mehr; denn Industrie-Artikel können auch weite Transporte nach den entferntesten Weltgegenden vertragen, was bei den Erzeugnissen der Landwirtschaft nicht der Fall ist.

Während der ungarische Landwirt jetzt bei dem österreichischen Konsumenten, der ihm der nächste ist, den vollen Preis erzielt, wird er später, sobald er entferntere Konsumenten aufzusuchen gezwungen sein wird, die ganze Fracht aus seinem eigenen Sacke zusetzen müssen; daß für Ungarn die Zeit noch nicht gekommen ist, sich finanziell von Österreich loszusagen, geht aus der Tatsache hervor, daß schon eine einzige Mißernte, wie die vom Jahre 1897, genügte, um die Kaufkraft zu schwächen und Schwierigkeiten im Handel hervorzurufen. Was würde geschehen sein, wenn noch eine zweite Mißernte gefolgt wäre?

Ungarn ist reich an Naturschätzen, aber arm an mobilem Kapital, und darum möchte ich als ein Freund des Dualismus warnen, alles auf die Spitze zu treiben. Ein Bruch wäre sicherlich für beide Teile ein Unglück, aber für Ungarn weit mehr als für Österreich, weil letzteres vermöge seiner finanziellen Präponderanz es länger auszuhalten imstande ist.

Die Ausdehnung des Wirtschaftsgebietes ist das Losungswort der modernen Staatskunst. Das Loslösen von einem großen Wirtschaftsverbande zum Zwecke der Umgestaltung in einen kleinen Schutzzollstaat ist ein wirtschaftlicher Rückschritt so ungeheuerlicher Art, daß er kaum zu fassen ist.

Indem ich mich der Hoffnung hingebe, daß die wohllöbliche Kammer ihre Tätigkeit im Sinne des Friedens entfalten wird, bitte ich zu genehmigen etc. etc.«

Ich werde nunmehr die wirtschaftlichen Verhältnisse einer genauen Prüfung unterziehen und sodann auch einen Rück-

blick auf die Entstehungsgeschichte des 1867er Ausgleiches werfen, welches von wesentlicher Bedeutung und um so dringender ist, als Viele aus der Grundlage des ganzen Staatsgebäudes, d. i. der Pragmatischen Sanktion Einzelheiten herausreißen, um den im 1867er Ausgleich auf dieselbe basierenden Bestimmungen, je nach ihrer Parteistellung, eine verschiedene Auslegung zu geben.

Sollte die unter dem Schlagworte »Von Parlament zu Parlament« eingeleitete Aktion von Erfolg begleitet sein, so hoffe ich, daß die nachfolgenden Zeilen bei den bevorstehenden Verhandlungen manche Anregung geben werden.

Wien, im Dezember 1905.

DER VERFASSER.

I. Teil.

Wer verliert bei der Zolltrennung am meisten?

In der Kontroverse darüber, wer im Falle der Errichtung von Zollschranken den Kürzern ziehen wird, werden die größten Übertreibungen vorgebracht. Schönfärbereien sind jedoch hier um so weniger am Platze, als sie wie Sirenengesänge wirken, die in den Abgrund ziehen.

Wir werden daher in aller Kürze bloß die Hauptmomente anführen und uns auf authentische Daten stützen. Nachdem es sich um das Wohl und Wehe beider Staaten handelt, hoffe ich, daß meine Ausführungen keine Mißdeutungen erfahren werden.

Wenn es den großen Patrioten nicht um den momentanen Erfolg, sondern um die Sicherung der Zukunft des Landes zu tun ist, müssen sie nachfolgende Ausführungen beherzigen.

Die sicherste Gewähr für die Wohlfahrt eines Volkes ist die Steigerung des Volkswohlstandes, damit dasselbe den Anforderungen für Kultur- und Verteidigungszwecke Genüge leisten kann. Erzwingen läßt sich aber ein Wohlstand nicht, sondern er ist nur durch rationelle Wirtschaft zu erreichen.

Es sollen daher die Vor- und Nachteile auf beiden Seiten einer genauen Prüfung unterzogen werden und beginnen wir damit, jene Vorteile ins Auge zu fassen, die Ungarn aus der wirtschaftlichen Gemeinschaft mit Österreich gezogen hat.

Vor allem muß konstatiert werden, daß Ungarn sich von jeher das Betriebskapital für seine Wirtschaft in Öster-

reich holte, und das bis auf den heutigen Tag. Abgesehen von dem großen Kredite, den Ungarn im Warengeschäfte diesseits genießt, ist auch der von demselben hier in Anspruch genommene Geldkredit ein bedeutender.

Schon das Verhältnis Ungarns zur Österr.-Ungarischen Bank gibt den besten Beleg hierfür. Bekanntlich wurde das letzte Bankprivilegium in dualistischer Form ausgestaltet, aber weder im Verhältnis zur Quote, noch zur Bevölkerungszahl, noch zur Parität, wie 50 zu 50%, sondern in der liberalsten Form, daß Ungarn die Noten der Bank nach Bedarf in Anspruch nehmen kann, solange der Vorrat reicht, und in der Tat stieg die Inanspruchnahme der Zirkulationsmittel der Bank seitens Ungarns oft bis zu 60%, während das Grundkapital der Bank fast zur Gänze von Österreich allein aufgebracht wird; denn zu einer Generalversammlung der Österr.-Ungarischen Bank sollen von ungarischer Seite bloß 12 Aktionäre je 20 Stück Aktien deponiert haben.

Ungarn nimmt aber nicht nur die ihm von der Bank zur Verfügung gestellten Mittel, in der genannten, sondern auch den Geldkredit Österreichs in anderer Weise in Anspruch, und zwar: 1. im Eskompt-, 2. im Hypothekarwege und 3. durch den Absatz und die Belehnung seiner Staatspapiere, Pfandbriefe, Eisenbahnaktien und Prioritäten, sowie von Industrieaktien.

Ad 1. Fast sämtliche dortige Banken, Sparkassen und Eskompteure begeben einen großen Teil ihrer Portefeuilles im Privateskompt in Österreich.

Ad 2. Was den Hypothekarkredit anbelangt, verweise ich auf die Publikation des Sekretärs der Ungarischen Agrar- und Rentenbank, Herrn Dr. Friedrich Fellner. Nach derselben betrug die hypothekarische Belastung in Ungarn 5.948,682.000 Kronen, und zwar 1837·547 Millionen Kronen Lasten auf Gebäude und 4111·135 Millionen Kronen auf Grund und Boden, wovon ein Drittel bei ungarischen Pfandbrief-Instituten und zwei Drittel bei Privaten und in Österreich untergebracht wurden.

Ad 3. Die Staatsschulden Ungarns betrugen nach den vom Finanzministerium publizierten statistischen Tabellen:

Im Jahre 1893	K	3.945,755.688
» » 1901	»	4.418,207.414
Zunahme	K	472,451.726
Die Verzinsung betrug im Jahre 1901 in Gold	K	81,519.608
in Kronen und Silber	»	100,116.079
Zusammen	K	181,635.687
Hiervon Zinsenzahlung:		
In Ungarn Gold K 4,556.672		
Kronen 59,012.671	»	63,569.343
In Österreich Gold K 26,185.357		
Kronen 31,514.714	»	57,673.071
Im Ausland Gold K 50,911.533		
Kronen 9,500.353	»	60,411.886

Von der Staatsschuld Ungarns befand sich somit
zirka ein Drittel in Ungarn
» » » in Österreich
» » » im Ausland

Wie viel von den Aktien von Banken und Kreditinstituten, von Verkehrsunternehmungen sowie von Pfandbriefen und Obligationen in Österreich zirkulieren, läßt sich nicht genau feststellen, aber immerhin dürfte ein bedeutender Betrag hier placiert sein; denn im Zollauslande allein befanden sich von obigen Papieren im Jahre 1901 K 751,211.700.

Auch ein großer Lombard von Effekten wird in Österreich placiert.

Nachdem wir die finanziellen direkten Vorteile, die Ungarn durch den Verkehr mit Österreich erzielte, besprachen, wollen wir noch die indirekten ins Auge fassen, und zwar durch den Nachweis, welchen Aufschwung die ungarische Volkswirtschaft seit dem 1867er Ausgleich mit Zuhilfenahme österreichischen Kapitales genommen hat.

Aufschwung der ungarischen Volkswirtschaft seit dem 1867er Ausgleich.

Im Jahre 1867 bestanden in Ungarn 111 Kreditinstitute mit einem Kapitale von 4·4 und einem Einlagestand von

71 Millionen Gulden. Das Wechselportefeuille dieser Institute betrug 28·7 Millionen Gulden.

Im Jahre 1903 besaß Ungarn an Banken, Bodenkredit-Instituten, Sparkassen und Genossenschaften 4035 mit einem Anlagekapital von 654, einem Reservefond von 337, Einlagen 2592 und einem Wechselportefeuille von 1443 Millionen Kronen.

Der Nominalbetrag der im Kursblatte der Budapester Börse notierten, rein ungarischen Effekten, mit Ausschluß der österreichischen, bosnischen und ausländischen Wertpapiere, betrug nach dem Stande vom 31. Dezember 1901:

Effekten der ung. Staatsschuld	*K* 4.451,365.750
Pfandbriefe, Bank- und Industrie-Aktien .	» 2.742,993.529
	K 7.194,359.279

Der Sparverkehr Ungarns betrug im Jahre 1901 bereits 1.397,366.000 Kronen.

Die jährliche Kohlenproduktion Ungarns ist von 1868 bis 1904 von 12 auf 55 Millionen Meterzentner gestiegen.

Die Roheisenerzeugung in derselben Periode von 1·1 auf 3·8 Millionen Meterzentner.

Die Bierproduktion, welche im Jahre 1876 865.000 Hektoliter betrug, stieg im Jahre 1904 auf 1,502.000 Hektoliter.

Die Zuckererzeugung Ungarns, welche im Jahre 1890/91 730.000 Meterzentner betrug, stieg im Jahre 1902/03 auf 2,937.000 Meterzentner. Ungarn, welches früher fast den ganzen Bedarf an Zucker aus Österreich importierte, deckt nicht nur seinen eigenen Bedarf selbst, sondern es hat sich zu einem bedeutenden Konkurrenten auf den Exportmärkten entwickelt. Es exportierte 1890/91 371.000 Meterzentner und 1902/03 bereits 2,429.000 Meterzentner.

Die ungarischen Eisenbahnen erreichten im Jahre 1904 bereits eine Länge von 17.812 Kilometer.

Eine Zusammenstellung, welche die »Neue Freie Presse« in ihrer Nummer vom 17. März 1905 brachte, führt folgende Daten an: »Der Gesamtverkehr zwischen den beiden Reichshälften betrug im Durchschnitte der Jahre 1841 bis 1850 nur 62 Millionen Gulden, von welchen 30 Millionen auf den

Export Österreichs nach Ungarn entfielen. Die Geringfügigkeit dieses Handels zerstört die Fabel, Ungarn sei von der österreichischen Industrie seit langem als Absatzgebiet ausgebeutet worden.« Im Jahre 1850 ist bekanntlich die Zollgrenze aufgehoben worden. «Der Zwischenverkehr ist im Jahre 1885 auf 650 Millionen Gulden gestiegen. Im Jahre 1904 erreichte er nahezu 2000 Millionen Kronen.«

»Die Getreideanbaufläche Ungarns ist von $6^1/_2$ Millionen im Jahre 1870 auf $9^1/_2$ Millionen Hektar im Jahre 1902 gewachsen. Der durchschnittliche Ertrag per Hektar Weizenboden ist von 7 auf mehr als 12 Meterzentner gestiegen. Die ungarische Getreideproduktion ist in den letzten dreißig Jahren von 50 auf 105 Millionen Meterzentner gewachsen, was eine Vergrößerung der Jahreserzeugung um ungefähr 800 Millionen Kronen bedeutet.

Ungarn verkaufte im Jahre 1885 an Österreich 100.000 Stück Rinder im Werte von 45 Millionen Kronen, im Jahre 1904 375.000 Stück im Werte von 136.000 Millionen Kronen.

Die Ausfuhr Ungarns an Schweinen wird auf 600.000 Stück im Werte von 75 Millionen Kronen geschätzt.

Der Pferdeexport nach Österreich betrug 1885 8400 Stück, 1904 22.300 Stück.

Von ungarischem Wein gehen 700.000 bis 840.000 Hektoliter nach Österreich.

Die Zahl der in der Industrie Beschäftigten betrug in Ungarn im Jahre 1857 439.000, im Jahre 1900 1,183.000.«

Daß auch die Steuerkraft Ungarns sich bedeutend entwickelte, geht aus folgenden Daten hervor:

Die direkten Steuern betrugen:

	1881	1904
	in 1000 Kronen	
Grundsteuern	72.566	65.612
Haussteuer	17.284	25.000
Erwerbsteuer	32.434	47.000
Aktien-Gesellschaft	7.136	8.000
Rentensteuer	7.060	10.867
Transportsteuer	6.442	19.000
Einkommensteuer	19.164	34.052

Indirekte Steuern:

	1881	1904
	in 1000 Kronen	
Branntwein	14.334	87.300
Wein	6.818	16.700
Bier	2.378	19.000
Zucker	6.938	31.000
Summe der indirekten Steuern	50.604	176.730
per Kopf der Bewohner	3·22	9·06
Stempel	45.458	87.146
Tabak	31.478	66.556
Staatsbahnen	— 2.228	+ 85.131

Ungarn konnte ferner auch seine Ausgaben steigern, und zwar: Unterricht von 9.566 im Jahre 1881 auf 39.882 im Jahre 1904; Innere Verwaltung von 16.792 im Jahre 1881 auf 49.367 im Jahre 1904.

Trotz der oben angeführten Prosperität ist es zweifelhaft, ob Ungarn im Falle der wirtschaftlichen Trennung von Österreich mit seinen eigenen Ressourcen das Auslangen finden wird, um den durch die Neugestaltung sich einstellenden großen Anforderungen genügen zu können.

Wie oben ausgeführt wurde, ist der bisherige Aufschwung dank der bedeutenden Geldmittel entstanden, die Österreich der ungarischen Wirtschaft zur Verfügung stellte. Im Falle der Trennung wird wohl das österreichische Kapital sich nicht zur Gänze zurückziehen, es wird aber die jenseitige Wirtschaft mit Argusaugen überwachen und seinen Kredit eventuell gerade zu einer Zeit restringieren, wenn derselbe am notwendigsten sein wird.

Der Grund, weshalb Ungarn sich noch nicht wirtschaftlich auf die eigenen Füße stellen kann, liegt in folgendem:

Ungarn prosperiert, wenn die Natur ihr Füllhorn über dasselbe ausschüttet. Die Kapitalsbildung vollzieht sich jedoch langsam, weil die Ersparnisse mit der Zunahme der Bevölkerung nicht gleichen Schritt halten. Nachdem zur Hebung und Verbesserung der Landwirtschaft noch bedeutende Investitionen notwendig sind, muß folgerichtig noch viel fremdes Kapital ins Land gezogen werden.

Der Wert der Jahresproduktion der ungarischen landwirtschaftlichen Produkte und aller Getreidesorten, inklusive der Futtergattungen, exklusive Stroh, betrug nach den Ausweisen des ungarischen Ackerbau-Ministeriums:

	Kronen
1896	2.059,526.000
1897	1.961,936.000
1898	2.315,779.000
1899	2.217,133.000
1900	2.242,252.000
1901	2.302,807.000

Der Staatshaushalt Ungarns weist folgende Ausgabeposten auf:

	Kronen
1893	1.044,384.000
1894	924,190.000
1895	962,998.000
1896	1.004,220.000
1897	1.010,622.000
1898	1.011,216.000
1899	1.005,464.000
1900	1.038,486.000
1901	1.069,862.000
1902	1.086,865.863
1903	1.082,106.422
1904	1.190,084.621

Die beiden letzten Tabellen geben folgendes Bild. In erster Linie geht aus ihnen hervor, daß der Wert der Getreideernte keinen bedeutenden Schwankungen unterworfen ist, was darin seinen Grund hat, daß bei reicher Ernte die Preise sich ermäßigen, während bei schlechter Ernte der Ausfall durch Anziehen der Preise wettgemacht wird.

Auch der weiter unten angeführte Katastral-Reinertrag in der Periode 1893—1901 bestätigt das oben Gesagte.

Es zeigt sich aber auch die merkwürdige Tatsache, daß diese Haupteinnahmsquelle Ungarns fast zur Hälfte von den

Staatsausgaben absorbiert wird. Wie wird es dann aussehen, wenn die Ausgaben bei der angestrebten Selbständigkeit eine naturgemäße Steigerung erfahren werden?

Nach obiger Darstellung ist es daher nicht zu verwundern, daß Ungarn nicht nur österreichisches, sondern auch ausländisches Kapital in Anspruch zu nehmen gezwungen ist.

Auf den Einwurf, daß ja ein großer Teil der auswärts gemachten Schulden in produktiven Anlagen, wie Eisenbahnen etc. investiert wurde, muß erwidert werden, daß die für die Anlehen gezahlten Zinsen oft höher sind, als die Investitionen abwerfen.

Wie bekannt, wurden in Frankfurt a. M., Basel, Brüssel und Berlin mehrere sogenannte Eisenbahnbanken zu dem Zwecke gegründet, um bei denselben, welche zur Ausgabe von Obligationen berechtigt sind, Prioritäts-Aktien ungarischer Lokalbahnen unterzubringen. Der Lokalbahnbau erleidet aber sofort eine Unterbrechung, sobald im Auslande der Absatz der Obligationen ins Stocken gerät.

Die Eisenbahnen erschließen allerdings neue Gebiete, aber ein großer Teil der Erträgnisse fließt ins Ausland und dorthin wandert auch ein Teil der Steuern durch die Renten, der landwirtschaftlichen Erträgnisse durch die Pfandbriefe und der Industriegewinste durch die Aktien etc.

Wenn Ungarn sich durch Zollschranken von Österreich abschließt, woher soll es das für seine Wirtschaft benötigte Kapital erhalten?

Das Ergebnis der Ernte ist, wie oben ersichtlich gemacht wurde, ziemlich limitiert, obgleich die jährlichen Einnahmen durch intensivere Wirtschaft eine Steigerung von zirka 800 Millionen Kronen erfahren haben. Die heimische Industrie findet bei Errichtung von Zollschranken nur im Innern des Landes Absatz und dadurch wird die heimische Volkswirtschaft nicht reicher.

Faßt man nun dies alles zusammen, dann muß man wahrlich darüber staunen, daß die Ungarn mit ihrer vielgerühmten Klugheit nicht schon längst den Versuch machten, durch Vereinbarung einer festen Norm für die gemeinsamen Ausgaben Österreich und seine Ressourcen dauernd an sich zu fesseln.

Aussichten für eine in Ungarn zu schaffende Industrie.

Zum Schlusse noch ein Wort über die im Falle der Zolltrennung in Ungarn zu schaffende Industrie, welche im Vordergrund der Diskussion steht.

Da die ganze ungarische Volkswirtschaft mit dem Ausfalle der Ernte in innigster Wechselwirkung steht, hängt auch das Wohl und Wehe einer ungarischen Industrie von dieser ab.

Wo hat eine Industrie Aussicht auf Erfolg? Nur dort, wo die Bevölkerung eine solche Zunahme erfahren hat, daß die Landwirtschaft ihr keine Beschäftigung mehr bieten kann, wo der Boden zweiter und dritter Güte bereits in Kultur genommen wurde, wo die Hände, welche feiern müßten, gezwungen sind, zu anderen Berufsarten zu greifen. Das erste Symptom des eingetretenen Wechsels der Verhältnisse zeigt sich in dem Aufhören des Getreideexportes und des darauf folgenden Importes von Lebensmitteln; damit ist das Zeichen gegeben, daß die Bevölkerung sich verdichtet hat und die Industrie entwickelt sich von selbst; zuerst durch die Verarbeitung der heimischen Rohstoffe und später durch Import und Verarbeitung von Rohmaterialien anderer Länder. Dieses vollzieht sich in organischer Aufwärtsbewegung, höchstens unterstützt durch mäßige Prämien.

So sind bekanntlich alle Industriestaaten bemüßigt, landwirtschaftliche Produkte aller Art zu importieren, und zu diesen gehört nunmehr auch Österreich.

Betrachten wir dagegen die Folgen der forcierten Schaffung einer Industrie dort, wo die Vorbedingungen dazu fehlen.

In erster Linie werden die Arbeiter für die Industrie der Landwirtschaft entzogen, und richtet man sich darauf ein, fremde Arbeiter heranzuziehen und zugleich auch eine Verdichtung der Bevölkerung herbeizuführen, so kann das nur von ungünstigen Folgen begleitet sein.

Jede Industrie, für welche die Arbeiter importiert werden müssen, ist ein totgeborenes Kind, worüber erfahrene Fabrikanten genaue Auskunft geben können. Selbst in Österreich lieferten derlei Versuche ein schlechtes Resultat.

Eine Seidenwarenfirma, welche ihre Fabrik anstatt in Mähren oder Böhmen, wo geschulte Weber vorhanden sind, in Südtirol errichtete, trotzdem daß ihr von der zuständigen Gemeinde der Grund und Boden sowie die Wasserkraft umsonst und außerdem ein Gelddarlehen zu sehr billigen Zinsen mit langen Annuitäten gewährt wurde, konnte deshalb nicht reussieren, weil die Weber aus Böhmen geholt werden mußten. Speziell die Textilindustrie, auf die es hauptsächlich ankommt, kann unter den gegebenen Verhältnissen trotz Staatshilfe kaum gedeihen. Als es sich darum handelte, die erste mechanische Weberei in Ungarn zu errichten, mußte man die Gegend, in welcher die hierzu befähigte Bevölkerung vorhanden ist, erst suchen; ja man ventilierte sogar bereits die Inanspruchnahme von Strafhausarbeit.

Ferner darf nicht außeracht gelassen werden, daß die Heranziehung fremder Arbeiter für Ungarn manche Unzukömmlichkeiten im Gefolge haben können und gerade dieser Frage gegenüber befinden sich die größten Politiker in einem Dilemma. Die Industrialisierung ist ein schönes Schlagwort im Wahlkampfe; dabei wird aber übersehen, daß Geister heraufbeschworen werden, die man nicht bannen kann. Zuerst die geschaffene Konkurrenz für die Landwirtschaft und sodann die Gefährdung des ungarischen Elements.

Nach der letzten Volkszählung vom Jahre 1901 hatte Ungarn 19,122.340 Einwohner auf 324.850 km^2, somit auf 1 km^2 59·3 Einwohner. Der Muttersprache nach waren es: 8,679.014 Ungarn, 2,114.423 Deutsche, 2,008.740 Slovaken, 2,785.265 Rumänen, 1,667.377 Kroaten, 1,045.560 Serben, 427.825 Ruthenen und 394.142 andere Nationalitäten. Alle einwandernden Arbeiter verstärken sämtliche Nationalitäten, nur nicht jene der ungarischen.

Daß Ungarn für die Umwandlung in einen Industriestaat noch zu dünn bevölkert ist, haben wir bereits in der oben erwähnten Broschüre »Zur Grundrenten-Theorie« nachgewiesen; denn selbst in Österreich gedeiht die Industrie nur in jenen Gegenden, in welchen die Bevölkerung am dichtesten ist, was aus folgender Tabelle zu ersehen ist.

	km^2	Einwohner	per *km*
Niederösterreich . . .	19.823·11	3,100.493	156
Oberösterreich	11.985·41	810.246	68
Salzburg	7.152·10	192.763	27
Steiermark	22.427·77	1,356.494	61
Kärnten	10.327·71	367.324	36
Krain	9.955·83	508.150	51
Küstenland	7.966·04	956.546	—
Tirol-Vorarlberg . . .	29.288·22	981.949	—
Böhmen	51.948·18	6,318.697	122
Mähren	22.221·90	2,437.706	110
Schlesien	5.146·85	680.422	132
Galizien	78.496·99	7,315.939	93
Bukowina	10.451·61	730.195	70
Dalmatien	12·832·57	593.784	46

Aus dieser Tabelle ersieht man, daß die Textilindustrie fast ausschließlich in den am dichtesten bevölkerten Kronländern etabliert ist, denn die Fabrikszentren befinden sich in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien. Alle anderen Kronländer besitzen fast gar keine Textil-, sondern nur solche Industrien, welche örtlich bedingt sind, wie Eisen, Kohle etc.

Aus obiger Darstellung geht hervor, daß ein Staat, der vom Ackerbau zur Industrie übergehen will, sich mit der Verwirklichung so lange gedulden muß, bis die nötigen Vorbedingungen vorhanden sind, weil die Natur gleichsam eine Grenze hierfür setzt.

Erweist sich aber die Schaffung einer Industrie sozusagen »über Nacht« als ein Ding der Unmöglichkeit, wozu also die Errichtung von Zollschranken? Wer soll eigentlich geschützt werden? Wird nicht die heimische Bevölkerung selbst den Zoll bezahlen, den sie im freien Verkehr mit Österreich ersparen kann?

Wir in Österreich sind wirtschaftlich auch nicht auf Rosen gebettet, worauf ich nächstens bei einer anderen Gelegenheit zurückkommen werde, aber wenn man abwägt, wer bei einer Zolltrennung mehr zu verlieren hat, muß man sagen:

Ungarn, was aus dem nachfolgenden ersichtlich gemacht werden soll.

Resümee.

Im Falle der Errichtung von Zollschranken verliert Ungarn den besten Abnehmer, weil er der nächste und stabilste ist, während Österreieh seinen Bedarf an landwirtschaftlichen Produkten dort decken wird, wo sie am billigsten zu haben sein werden, und zwar in den Balkanländern und Rumänien, bei welchen auch auf den Absatz der Industrieerzeugnisse gerechnet werden kann.

Was die österreichische Industrie anbelangt, so kann mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß, sobald der Ernstfall der Trennung eintritt, sie sich aufraffen wird, um neue Märkte zu erobern. Freilich werden hier die noch fehlenden Vorbedingungen geschaffen werden müssen, es unterliegt aber keinem Zweifel, daß dieses unbedingt vollbracht werden wird.

Zur Ehre der österreichischen Industrie muß konstatiert werden, daß sie schon heute nicht nur für den ungarischen Markt allein eingerichtet ist, sondern auch für den Weltmarkt; denn Österreich besitzt zahlreiche Fabriken, welche ein bedeutendes Exportgeschäft betreiben und sich mit den größten Industriestaaten mit Erfolg messen können.

Es wäre indes unaufrichtig, zu behaupten, daß Österreich bei Errichtung von Zollschranken nicht auch Schaden leiden würde. Die ersten Jahre, bis die Industrie für den Weltmarkt reif sein wird, können für sie mit bedeutenden Krisen verbunden sein. Darum wäre es weit praktischer, wenn beide Länder sowohl auf wirtschaftlichem als auch auf politischem Gebiete in Eintracht und gegenseitigem Wohlwollen einer großen Zukunft entgegen gehen, wofür die abgelaufenen drei Dezennien des 1867er Ausgleiches den besten Beleg liefern; denn darüber herrscht kein Zweifel, daß ein geeinigtes Österreich-Ungarn ein starkes Bollwerk nach jeder Seite und im Verein mit seinen Alliierten eine Friedensbürgschaft für die ganze Welt bilden muß.

Der Verkehr hätte sich auch bisher viel segensreicher für beide Teile gestaltet, wenn er mehr auf freundschaftlicher Basis sich entwickelt hätte, wie es zwei Staaten, welche so sehr aufeinander angewiesen sind, geziemt; denn Österreich benötigt ein reiches Ungarn und Ungarn ein reiches Österreich, damit beide aus dem gegenseitigen Austausch Nutzen ziehen. Weder Scheelsucht noch Gewinnsucht sind am Platze, sondern nur ein friedlicher, auf Wohlwollen beruhender Wettbewerb.

Die jetzt herrschende Tendenz der Völker zur gegenseitigen Absperrung entfesselt einen wirtschaftlichen Krieg, der zwar unblutig, aber weit verheerender als ein Waffenkrieg ist. Wenn unter solchen Verhältnissen ein Land das Glück hat, mit einem andern großen Gemeinwesen vereint zu sein, dann begeht es einen Selbstmord, wenn es sich losreißt.

Wenn das Für und Wider in Ziffern ausgedrückt wird, so ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

Der sichtbare Verlust Ungarns bei Errichtung von Zollschranken besteht in folgendem:

1. In dem Verlust einer nach Milliarden zählenden Geldquelle. Worin er liegen wird, läßt sich leicht skizzieren. In einem Unterbinden des Lebensnervs der ganzen Wirtschaft. In einem Fallen der Kurse sämtlicher Staats- und anderer Papiere. In einer Verteuerung des Geldes mit unzähligen Fallimenten im Gefolge. Denn wenn man aufrichtig ist, muß man zugeben, daß viele in Ungarn zirkulierende Wechsel nicht auf Warentransaktionen, sondern auf Personalkredit basieren. Ferner weiß jedermann, daß viele Landwirte in Ungarn schon auf die künftige Ernte Vorschüsse gegen Akzepte nehmen.

2. Beziffert der ungarische Abgeordnete Herr Rubinek die Schädigung der ungarischen Landwirtschaft beim Verlust Österreichs als Konsumenten auf 200 Millionen Kronen per Jahr, welcher Betrag kein übertriebener zu sein scheint, nachdem auch Herr Wolfbauer eine ähnliche Summe berechnete.

Für ein Joch guten Bodens, das vor dem 1867er Ausgleich 130 Kronen kostete, muß man heute mehr als 400 Kronen

zahlen, was dem Aufschwunge zu verdanken ist, den die ungarische Landwirtschaft im freien Verkehr mit Österreich genommen hat.

Den jährlichen Reinertrag des gesamten fruchtbaren Bodens in Ungarn berechnet der oben erwähnte Herr Dr. Friedrich Fellner wie folgt:

Der Katastral-Reinertrag ergab

	Gulden
im Jahre 1893	151,793.616
1894	151,377.686
1895	151,322.998
1896	151,067.711
1897	151,173.902
1898	151,056.166
1899	151,038.435
1900	151,005.280
1901	150,989.410
Durchschnitt Gulden	151,109.442
» Kronen	302,218.884

Der Ausfall von 200 Millionen Kronen ist daher gleichbedeutend mit dem effektiven Verlust von zwei Dritteln oder $66^2/_3\%$ des Gesamt-Reinertrages.

Wenn heute schon darüber geklagt wird, daß der Boden keine genügende Verzinsung abwirft, kann man sich von dem Sturz der Bodenpreise einen gelinden Begriff machen, wenn die Zollschranken errichtet werden.

Hoffentlich wird sich jedoch der Ausfall von $66^2/_3\%$ vermindern; denn nach den autoritativen Schätzungen des Herrn Dr. Alex. Weckerle vom Jahre 1896, wie sie ebenfalls Herr Dr. Fellner in einer Anmerkung anführt, repräsentiert der Grund und Boden Ungarns einen Wert von 4 Milliarden Gulden oder 8 Milliarden Kronen. Nachdem 200 Millionen Kronen gleichbedeutend sind mit 5% Zinsen von 400 Millionen Kronen, so reduziert sich der Ausfall auf 50% des Gesamtertrages.

Herr Dr. Fellner nimmt aber an, daß der Katastralertrag hinter dem tatsächlichen Reinertrage zurückbleibt,

und indem er den Pachtzins zur Basis nimmt, kommt er zu dem Resultate, daß der Durchschnitt des Ertrages in der oben angeführten Periode 725,245.300 Kronen betrug, wodurch der Ausfall von 200 Millionen sich auf 26% reduzieren würde.

Er berechnet aber anderseits den Bodenwert Ungarns auf 14.506,506.000 Kronen, wobei der Ausfall von 200 Millionen 35% des Reinertrages betragen würde.

Was verliert dagegen Österreich? Im schlimmsten Falle den ganzen Absatz an Industrie-Erzeugnissen nach Ungarn.

Letzteres importiert jährlich für zirka 800 Millionen Kronen Ganz- und Halbfabrikate und exportiert dagegen für 200 Millionen Industrieartikel nach Österreich. Der Verlust des ganzen Exportes bedeutet aber für Österreich durchaus nicht den Verlust von baren 800 Millionen Kronen, sondern nur den Verlust des Fabrikationsnutzens von höchstens 10% dieser Summe, das ist 80 Millionen Kronen, denn mehr verdient der Fabrikant sicherlich nicht, dafür sorgen schon einerseits die Konkurrenz, anderseits die vielen tatsächlichen Fallimente, und somit ist es evident, daß Ungarn es ist, welches den weitaus größten Verlust zu tragen haben wird.

Zum Schlusse möchten wir noch auf einen Umstand aufmerksam machen, der bisher viel zu wenig gewürdigt wurde, nämlich die Valutafrage.

Die mit großen Opfern in Szene gesetzte Regulierung der Valuta ist gefährdet, sobald die Zollschranken errichtet werden. Diese Frage kann in günstigem Sinne nur bei Aufrechterhaltung des bisherigen Verhältnisses beider Länder gelöst werden.

Wir geben uns daher der Hoffnung hin, daß die berufenen Kreise bei genauer Abwiegung der Alternative: ob Zollgemeinschaft oder Zolltrennung, die Interessen jedes Landes am besten gewahrt sehen werden, wenn die bisherigen Zustände aufrechterhalten bleiben.

Um die Monarchie vor weiteren Erschütterungen zu bewahren, wäre es dringend geboten, daß die von beiden Quoten-Deputationen so oft betonte Notwendigkeit der Schaffung

einer festen Norm für die Aufteilung der gemeinsamen Ausgaben diesmal zur Verwirklichung gelange.

Wir maßen uns nicht an, in militärischen Angelegenheiten Vorschläge zu machen, aber in wirtschaftlicher Beziehung glauben wir im Interesse der Entwirrung die betreffenden Kreise auf folgende Punkte aufmerksam machen zu sollen:

1. Die Zollgemeinschaft bleibt aufrecht in der Weise, daß keines der Länder den anderen Teil behindern soll, seine Erzeugnisse, seien es landwirtschaftliche oder industrielle, nach Möglichkeit zur Ausfuhr zu bringen. Die Einfuhrzölle müßten daher in diesem Sinne vereinbart werden.

2. Der Beitrag zu den gemeinsamen Ausgaben soll auf Basis der Bevölkerungsziffer geregelt werden*, jedoch in der Weise, daß der auf Ungarn entfallende Teil, mit Rücksicht auf dessen Leistungsfähigkeit, nach einem im Voraus zu bestimmenden, alle zehn Jahre zu revidierenden Schlüssel eine Schmälerung zu erfahren hätte. Die entfallende Differenz müßte Österreich auf sich nehmen.

Als zweckmäßigste Grundlage hierzu erachten wir die Dichtigkeit der Bevölkerung, weil sie, wie bereits nachgewiesen wurde, am treffendsten den Wohlstand und somit auch die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung zum Ausdruck bringt.

Für die erste Eruierung der an Ungarn zu konzedierenden Differenz kann der gegenwärtige Unterschied zwischen landwirtschaftlichen und Industrielöhnen dienen. Künftighin kann auch von den Löhnen Umgang genommen und bloß die Dichtigkeit in Berechnung gezogen werden, und zwar durch Aufstellung einer Formel, wonach die minder dichte Bevölkerung um so und so viel Prozent weniger leistungsfähig ist als die dichtere.

3. Die Institution der Delegationen könnte im Sinne des Separatvotums der Minorität des Fünfzehner-Subkomitees eine Abänderung in dem Sinne erfahren, daß deren Vereinbarungen beiden Parlamenten zur legislativen Behandlung zugeführt werden.

* excl. des 2% Militärgrenz Präzipuums

Die künftige Gestaltung unserer handelspolitischen Beziehungen zu den Nachbarländern im Osten.

In der Voraussetzung, daß zwischen Österreich und Ungarn ein neues Zoll- und Handelsbündnis zum Abschlusse kommen wird, was wir gerne hoffen, möchten wir unsere bisherigen Handelsbeziehungen zu den erwähnten Ländern in Betracht ziehen, zumal sie in ihren Konsequenzen nicht jene Würdigung fanden, die ihnen gebührte.

Man gewöhnte sich nämlich an den Glauben, daß unsere landwirtschaftlichen Interessen in der Absperrung gegen jene Länder am besten gewahrt sein müssen, was jedoch auf einem Irrtum beruht.

Zunächst muß konstatiert werden, daß die Interessen beider Länder nicht als identisch aufzufassen sind; denn Österreich ist infolge seiner dichteren Bevölkerung gezwungen, Lebensmittel aller Art zu importieren, wohingegen Ungarn seine Überschüsse zur Ausfuhr zu bringen bemüßigt ist.

Wenn nun letzteres in der glücklichen Lage ist, seine Überschüsse in Österreich absetzen zu können und dabei einen, in der Höhe des Zolles gesteigerten Preis zu erzielen, so ist es doch keine Gegenleistung, wenn unserer Industrie, die ohnehin einen schweren Existenzkampf zu führen hat, der Absatz nach den einzigen naturgemäßen Märkten verkümmert wird. Daß aus dieser Haltung nicht nur unserer Industrie allein, sondern auch Ungarn ein namhafter Schaden erwächst, geht aus folgenden Tatsachen hervor.

Die hohen Lebensmittelpreise allein involvieren bereits eine namhafte Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit unserer Industrie, und nachdem Ungarn ein eminentes Interesse hat, daß die Kaufkraft seines Konsumenten ins Unermeßliche sich steigert, so heißt das bisherige Verfahren so viel, wie: die Henne schlachten, die goldene Eier legt.

Auf den Vorhalt, daß Österreich nicht schlechter gestellt ist als Ungarn selbst, welches dieselben Lebensmittelpreise zahlen muß, kann nur erwidert werden, daß die un-

garische Volkswirtschaft trotzdem nicht um einen Heller reicher wird; das Geld fließt bloß von einer Tasche in die andere.

Der eigentliche Vorteil für die Volkswirtschaft besteht in dem Absatze nach dem Auslande und dem hierbei betriebenen Tauschgeschäfte, welches unbedingt einen Nutzen abwerfen muß, da sonst der Tausch, wenn er keine Konvenienz bietet, eben unterlassen wird.

Die Begleiterscheinung der bisherigen Handelspolitik ist die, daß die Kapitalsansammlung seit Jahren eine Stagnation aufweist, was wir bei anderer Gelegenheit beleuchten werden; daß dieses auch bei Ungarn der Fall ist, steht nicht minder fest.

Außer dem erwähnten indirekten erleidet Ungarn durch die Absperrung auch einen direkten Schaden. Zunächst würde ja auch die ungarische Industrie an dem Exporte teilnehmen, falls der Verkehr mit den Nachbarländern erleichtert wird. Ferner würde in diesem Falle auch die Prosperität der Grenzprovinzen eine bedeutende Steigerung erfahren.

So hat z. B. in früheren Jahren Siebenbürgen bedeutende Quantitäten der Hausindustrie entstammende Waren nach Rumänien exportiert, welcher Verkehr seit einer Reihe von Jahren eine bedeutende Einschränkung erfuhr.

Nach der Versicherung aus Fachkreisen wäre es im wohlverstandenen Interesse Ungarns gelegen, besonders Weizen und Vieh aus den Nachbarländern zu importieren, um dasselbe sozusagen im veredelteren Zustande zu exportieren.

Der Import von Weizen kommt insbesondere der weltberühmten ungarischen Mühlenindustrie, welche ihr Mehl bis in die entferntesten Weltgegenden, wie Brasilien etc. exportiert, zugute.

Wenn aufrichtig zwischen Gewinn und Verlust in Zeiten der Absperrung die Bilanz gezogen wird, muß zugestanden werden, daß falsche Voraussetzungen zur Grundlage dienten. Ein Irrtum, der dadurch gutzumachen ist, daß bei Erneuerung unserer Handelsverträge dafür gesorgt werde, daß der Aus-

fuhr unserer Industrie-Erzeugnisse keine Hemmnisse in den Weg gelegt werden.

Die so viel verschriene Frage der Veterinär-Untersuchung könnte im Interesse aller in der Weise geregelt werden, daß sämtliche Beteiligten, und zwar sowohl Österreich als Ungarn, sowie auch das jeweilige exportierende Land in einer gemischten Kommission vertreten sein sollen.

Unsere Mission ist es, nicht nur die Kultur, sondern auch die Erzeugnisse unseres Gewerbefleißes nicht nach Westen, sondern nach Osten, in deren Mitte wir situiert sind, zu tragen, und von dieser Richtung sollten wir uns in beiderseitigem Interesse nicht abwenden.

Das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn.

Nachdem Vielen die Einzelheiten des 1867er Ausgleiches unbekannt sind, sollen letztere durch treue Wiedergabe der stattgehabten Debatten frisch und lebendig vor Augen geführt werden, damit klar bewiesen werden soll, warum der staatsrechtlichen Basis eine dualistische und keine andere Form gegeben werden konnte.

Bei den häufigen jetzt geführten Kontroversen erscheint es geradezu notwendig, auch jene Interpretationen und Begründungen kennen zu lernen, welche die Schöpfer der 1867er Gesetze, unter welchen auch die 1848er Partei sich befand, ihnen gegeben haben.

Um den Ursprung und den Zweck der Pragmatischen Sanktion kennen zu lernen, geben wir im nachfolgenden eine kurze Skizze der staatsrechtlichen Geschichte des Königreiches Ungarn seit seinem Anfange bis zum Jahre 1848.

Den staatsrechtlichen Beginn Ungarns wollen einige auf den ersten Grundvertrag der sieben Stammfürsten unter Almas (Arpad) zurückführen, andere wieder auf die durch den heiligen Stephan dem Lande gegebene Verfassung.

Von den Arpadenkönigen hat das ungarische Volk die geheiligten drei Grundsätze geerbt: Ein starkes und freies Vaterland; ein kräftiges konstitutionelles Königtum; ein dem

Bildungsgrade der Nation und den Anforderungen der Zeit stets möglichst entsprechendes Christen- und Kirchentum, welche die Grundpfeiler der Verfassung bildeten.

Der Kampf um diese Postulate bildet die Geschichte Ungarns. Je nach Erfolg oder Mißerfolg wechselte auch die Wohlfahrt des Landes.

Ein Erbrecht bestand wohl, aber ein ganz bestimmtes Thronfolgerecht war in Ungarn nicht vorhanden, daher die so häufigen Familien- und Thronstreitigkeiten, die zuletzt zu Bürgerkriegen führten, die das Land zerrütteten.

Die Zeit seit dem Beginne des Arpadenstammes vom heiligen Stephan bis zur Erlöschung des männlichen Stammes desselben mit dem Könige Andreas III. bildet die erste Periode.

In dem dritten Jahre dieser Periode unter König Béla IV. fand der furchtbare Einfall der Mongolen in Europa statt, der in Ungarn die so mühsam errungene Zivilisation und Kultur fast gänzlich vernichtete und das Land an den Rand des Verderbens brachte.

Es raffte sich aber durch die kluge und wackere Führung seiner Könige wieder empor, bis es durch den Leichtsinn des Königs Ladislaus IV. in politische und kirchliche Wirren geriet, was den benachbarten Fürsten und Völkern einen willkommenen Vorwand bot, noch bei Lebzeiten des letzten Arpadenkönigs Andreas III. ihren Anspruch auf das so übel regierte ungarische Reich zu erheben und geltend zu machen.

In der zweiten Periode der Könige Ungarns, vom Anfang des XIV. bis ins dritte Jahrzehnt des XVI. Jahrhunderts, bietet die Verfassungsgeschichte des Landes, mit Ausnahme zweier großer Regenten, ein düsteres Bild eines durch Thronstreitigkeiten und deren Folgen tief in seinem Innersten zerwühlten, seinem Untergange entgegeneilenden Reiches dar.

Die Thronstreitigkeiten führten zur Wahl des Königs Karl Robert aus dem französischen Königshause Anjou, der das Reich neu kräftigte und dem sein Sohn König Ludwig I. folgte, der unter allen Königen Ungarns der Glorreiche genannt wurde.

Aus Ermanglung männlicher Nachkommen dieses Königs entstanden neue Wirren und fortwährende Thronstreitigkeiten, sowie Intriguen und Ränke der benachbarten Staaten.

Es folgte nun ein staatsrechtlicher Verband Ungarns mit dem Königreiche Polen unter Ludwig I., welche Personalunion nur von kurzer Dauer war und mit dem Tode dieses Königs gelöst wurde.

Die nachfolgenden politischen Verbindungen Ungarns mit den regierenden Häuptern der luxemburgischen, österreichischen und jagellonisch-polnischen Dynastie waren ebenfalls von kurzer Dauer.

Die Folgen dieses häufigen Dynastienwechsels führten zur Übermacht der Einen und zur Zügellosigkeit der Anderen, wie die so blutigen, an Greueln jeder Art so reichen Bauernkriege unter König Wladislaw II. beweisen; dazu kam noch die Bedrängnis durch die benachbarte türkische Übermacht, der unter solchen inneren Wirrnissen, trotz aller Hilfeleistung von Seite der europäischen Christenheit, kein wirksamer Widerstand entgegengesetzt werden konnte.

König Matthias (Corvinus) kam und verschwand wie ein glänzendes Meteor, ohne dem Lande die so dringend benötigte Wohlfahrt sichern und den noch immer herrschenden Ränken steuern zu können.

Die häufig wiederkehrenden Königswahlen, im Gefolge mit den Wahl- und Krönungskapitulationen, trieben das Land dem unvermeidlichen Untergange entgegen.

Es folgte die Schlacht bei Mohacs und nun trat in den politischen Verhältnissen des Landes eine bedeutende Wendung ein, welche durch die Macht der Verhältnisse herbeigeführt wurde, und das ist die Übereinkunft mit den aus dem österreichischen Hause stammenden Königen.

Zwar befand sich noch ein großer Teil des Mutterlandes in dem Besitze der Feinde, doch hob sich die bisher so gesunkene Königsmacht durch das an die regierende Dynastie übertragene Erbrecht und mit ihr auch das Selbstbewußtsein der Nation.

Obgleich die Erbfolge bis auf König Josef I. gesetzlich noch nicht genau bestimmt war, so fiel doch die seit

dem Jahre 1687 mit jeder neuen königlichen Krönung verbundene Bewegung hinweg, da die Klugheit des regierenden Hauses sie unschädlich zu machen verstand. Daß unter den fortwährenden Kriegen mit den Türken und den inneren Wirren die Verfassung bis in ihre Grundfesten erschüttert werden mußte, ist selbstverständlich.

Aber nach dem Siege Eugens von Savoyen über die Türken wurden auch die inneren Wirren durch den Vertrag von Szatmár glücklich beigelegt, söhnten die schroff sich gegenüber gestandenen Gemüter nach und nach aus, und die alte Verfassung des Landes blieb in ihrer Wesenheit im XVIII. Jahrhundert unangetastet, mußte sich jedoch nach den Anforderungen der Zeit einige Veränderungen gefallen lassen, und zwar:

A. Der Wiener und Linzer Friedensschluß vom Jahre 1606 und 1645, welcher sich auf die freie Religionsübung bezog.

B. Die im Jahre 1723 erfolgte feierliche Anerkennung der durch die Pragmatische Sanktion des Königs Karl III. eingeführten Erbfolge-Ordnung des regierenden Habsburg-Lothringischen Hauses, in Ermanglung männlicher Nachkommen auch auf die weiblichen Deszendenten der drei bezeichneten Linien, nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge ausgedehnt, wodurch in Ungarn zugleich in Form eines zweiseitigen Grundvertrages sowohl allen ferneren Zweifeln hinsichtlich der Erbfolge des regierenden Hauses vorgebeugt, als die Freiheiten und Vorrechte der ungarischen Nation durch die Notwendigkeit eines bei jedem Regierungswechsel neu zu wiederholenden sogenannten Krönungs-Diploms sichergestellt wurden.

C. Eine nicht mindere Abänderung der alten Landesverfassung wurde durch den 8. G. A. des Jahres 1715 hinsichtlich der bis dahin üblichen Heer- und Wehrverfassung des Reiches eingeführt, wodurch die sogenannte adelige Insurrektion nur für außerordentliche Fälle vorbehalten, sonst aber für eine stabile, aus der Kontribution der Unadeligen zu erhaltende Miliz Vorsorge getroffen wurde. Endlich

D. wurden noch in den Reichstagen vom Jahre 1723 und 1729 noch viele Veränderungen und Verbesserungen

in der alten Verfassung des Landes, durch die neu eingesetzten Gerichte und der Verwaltung eingeführt, welche unter der Kaiserin Maria Theresia durch die sichtbaren Fortschritte der allgemeinen Kultur und Wohlfahrt des Landes sich bewährten.

Neue Keime der Zwietracht, die unter die verschiedenen Klassen der Landesbevölkerung gestreut wurden, führten insbesondere durch die ominösen Wirren der Jahre 1848/49 zum völligen Umsturz der alten Verfassung.

Die Vorgänge seit dem Jahre 1848 bis 1867 sind bekannt.

Der staatsrechtliche Verband der österreichischen Monarchie wurde durch die Pragmatische Sanktion Kaiser Karls VI. vom 6. Dezember 1724 geregelt, nachdem eine Deklaration und Verordnung am 19. April 1713 in Gegenwart einer großen Anzahl von Geheimen Räten, Ministern, Gouverneuren und Präsidenten der Königreiche und Provinzen publiziert wurde.

Die Erbfolgeordnung, welche sich bis dahin bloß auf den männlichen Stamm beschränkte, wurde auch auf die Erzherzoginnen ausgedehnt, zugleich wurde die unzertrennliche Vereinigung aller Länder des weiten Reiches in und außer Deutschland ausgesprochen. Die auf das Königreich Ungarn Bezug habenden Bestimmungen der Pragmatischen Sanktion datieren wie oben erwähnt vom Jahre 1723.

Die der Machtsphäre des Römischen Kaisers unterstandenen Königreiche und Völkerschaften akzeptierten die Pragmatische Sanktion um so bereitwilliger, als es sich gleichzeitig auch um den gewährleisteten Schutz und der Verteidigung handelte.

Der Schutz des Römischen Kaisers war für jedes dieser Völker, welche bloß wenige Millionen zählten, von großer Bedeutung. Die Mithilfe Ungarns in den französischen und preußischen Kriegen war sehr wichtig, aber nicht minder wichtig war der Schutz, den der Römische Kaiser Ungarn gegen die Türken gewährte, ohne welchen dieses Königreich sich kaum hätte behaupten können.

Die seit dem Bestande des ungarischen Königreiches geführten Kämpfe dienten auch der Erhaltung der Verfassung, welche die Säule und Stärke der Nation bildet, aber die mehr

als achthundert Jahre andauernden Wirren, welche das Land oft an den Rand des Abgrundes brachten, fanden erst ihren Abschluß mit der Übertragung der Königswürde an das Habsburg-Lothringische Haus.

Die im Jahre 1867 von dem Siebenundsechziger-Ausschuß geführten Verhandlungen hatten somit ihren Ausgang von der Pragmatischen Sanktion, und die ganze Kontroverse drehte sich um die Wahrung der Verfassung und der Selbständigkeit des Landes.

Daß die Pragmatische Sanktion ein internationaler Vertrag ist, der nicht geändert werden kann, wurde von keiner Seite bestritten. Was ist die Quintessenz dieses Vertrages? Daß der Römische Kaiser auch König von Ungarn ist, und daß der Schwerpunkt in der gegenseitigen Verteidigung liegt. Die Verhandlungen des Siebenundsechziger-Ausschusses hatten demgemäß den Zweck, dieses auf Gegenseitigkeit beruhende Verhältnis, in welchem naturnotwendig gemeinsame Berührungspunkte vorhanden sein müssen, zur beiderseitigen Zufriedenheit zu regeln.

Wer die Debatten dieses Ausschusses mit Aufmerksamkeit liest, muß es in hohem Grade anerkennen, daß sie nicht nur von glühendem Patriotismus, sondern, der Wichtigkeit des Gegenstandes gemäß, auch von hohem Ernst erfüllt waren. Selbst die Opposition hielt sich streng in den Grenzen der Sachlichkeit und von jeder Gehässigkeit frei. Sie unterschied sich von der Majorität nur dadurch, daß sie die Personalunion vertrat, während die Partei Deaks bestrebt war, der Gesamtmonarchie, welche durch die Pragmatische Sanktion ohnehin untrennbar geeinigt ist, jene auf Gegenseitigkeit beruhende Konstruktion zu geben, durch welche sie die ihr gebührende hohe politische Machtstellung entfalten und behaupten soll.

Man muß dem hohen Geiste Deaks Bewunderung zollen, mit dem er es verstand, allen Einwürfen der Opposition zu begegnen und zu entkräften. Mit ehrlichem Wollen, mit großer Ausdauer und Bravour brachte er den Ausgleich durch alle Klippen durch, und zu seinem Ruhme muß die Tatsache gereichen, daß Ungarn, Arm in Arm mit Osterreich, in politischer

und wirtschaftlicher Beziehung noch nie eine solche Bedeutung erlangt hat, als in den Jahren des Dualismus. Auch der Umstand kann zur Illustration dienen, daß die Führer der damaligen Opposition, wie Koloman Tisza und Koloman Ghyczy, sich später ebenfalls mit der dualistischen Form befreundeten und Minister-Portefeuilles übernahmen.

Wie aber alles Menschliche an Unvollkommenheit leidet, hat Deak trotz aller Voraussicht die Tragweite unterschätzt, was dies für die Zukunft bedeutet, in einem Staatsvertrag eine Lücke zu lassen. Der Beitrag zu den gemeinsamen Ausgaben hätte nicht auf so schwankender Basis gestellt werden dürfen. Wäre dieser Erisapfel rechtzeitig von dem Ausgleichswerke entfernt worden, stünde dasselbe auch heute noch als unantastbares Gut, zum Schrecken der Feinde der Gesamtmonarchie und zum Heile beider Länder felsenfest da.

Wir übergehen nun zur Beleuchtung der in den Debatten des Subkomitees, welche wir im II. Teile auszugsweise reproduzieren, in die Erscheinung getretenen Gegensätze.

In betreff der Basis, auf welcher die Monarchie ruht, nämlich der Pragmatischen Sanktion, herrschte, wie oben erwähnt, keine Meinungsverschiedenheit. Es wurde von beiden Seiten anerkannt, daß dieses ein unzerreißbarer Vertrag ist, an dem nicht gerüttelt werden kann. Nur in Bezug auf die Ausübung der Rechte des gemeinsamen Herrschers gingen die Anschauungen auseinander. Die Freunde der Personalunion gingen in dem Bestreben, die Unabhängigkeit des ungarischen Staates zu wahren, so weit, daß sie in jeder Berührung mit den Erbländern eine Gefahr witterten und verfehlten nicht, gegen jede auf gemeinsamer Basis beruhende Institution Bedenken zu erheben und Widerstand zu leisten.

Die Majorität war dagegen bemüht, den Nachweis zu führen, daß, streng auf dem Boden der Pragmatischen Sanktion stehend, es zur Unmöglichkeit gehört, die gemeinsamen Angelegenheiten ohne die notwendigen Berührungspunkte zu handhaben, und daß das Mißtrauen der Opposition dadurch hinfällig wird, daß mit Ausnahme jener zur Prärogative der Krone gehörigen Angelegenheiten, wie die des Auswärtigen und des Heeres, alle anderen, speziell die wirtschaftlichen

Fragen nicht ohne Zustimmung des ungarischen Reichstages erledigt werden können.

Trotzdem befürwortete die Opposition die Personalunion, wie aus dem unten folgenden Separatvotum der Minorität des Fünfzehner-Subkomitees ersichtlich ist. Wie eine solche praktisch beschaffen sein soll, hat die Minorität trotz ihrer Einwendungen nicht bewiesen, weil sie von der falschen Prämisse ausging, daß eine Personalunion mit Zollgemeinschaft möglich sei — denn diese wurde von ihr als notwendig erklärt — während eine solche nur in einer Realunion, wie sie Deak schuf, eine Existenzberechtigung hat.

Während wir es dem Leser überlassen, sich aus den im II. Teile reproduzierten Debatten zu orientieren, erachten wir es für zweckmäßig, das Separatvotum der Minorität des Fünfzehner-Ausschusses auszugsweise hier wiederzugeben, um in genauer Kenntnis der Wünsche der Opposition und durch den Vergleich derselben mit der Stellungnahme der Majorität jene Punkte festzustellen, in welchen beide Parteien differierten.

Das Separatvotum der Minorität des Fünfzehner-Ausschusses beginnt mit der Erklärung, daß, so oft im Verlaufe dieses Gutachtens von, aus der Pragmatischen Sanktion sich für Ungarn ergebende, Verpflichtungen die Rede sein wird, diese lediglich in dem Falle für existierend zu betrachten sind, wenn auch Ungarn gegenüber alles das, was im Sinne der Pragmatischen Sanktion, respektive des G. A. I und II, welche die auf Ungarn Bezug habende bilden, erfüllt werden wird. Demgemäß soll alles, was im Sinne dieses Gutachtens in Angelegenheit der gemeinsamen Verhältnisse festzustellen wäre, nicht eher ins Leben treten können, bis *a)* die Verfassung Ungarns in ihrer ganzen Ausdehnung hergestellt sein wird, *b)* bis ein wirklich konstitutionelles Leben auch in den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät faktisch ins Leben getreten sein wird.

An den in der Pragmatischen Sanktion außer der Festsetzung der Thronfolgeordnung und des unteilbaren und untrennbaren Besitzes ausgesprochenen zwei Hauptideen, und zwar die gemeinsame Sicherheit und die daraus folgende gegenseitige Verteidigung, sowie die unversehrte Erhaltung der

staatsrechtlichen und administrativen Selbständigkeit, hält die Minorität als Bedingung fest, für Annahme der ganzen Pragmatischen Sanktion.

Es werden demgemäß zu behandeln sein:

I. Die auswärtigen Angelegenheiten.

II. Die Kriegsangelegenheiten.

III. Die Feststellung der für obige Angelegenheiten notwendigen Ausgaben.

IV. Im Sinne der Adresse vom Jahre 1861, wo ausgesprochen wurde, daß Ungarn geneigt ist, mit den konstitutionellen Völkern der Erbländer nur wie eine selbständige freie Nation mit der anderen und unter voller Wahrung der Unabhängigkeit von Fall zu Fall in Berührung zu treten, soll in betreff der bezeichneten Teile der auswärtigen und der Kriegsangelegenheiten, sowie der dazu erforderlichen Ausgaben in folgender Weise vorgegangen werden.

A. Bezüglich der legislativen Aufgaben sollen, nach etwas kompliziertem Verfahren, zuerst die beiderseitigen betreffenden Minister die Vorschläge ausarbeiten und im Nichteinigungsfalle sollen beiderseits Regnikolardeputationen gewählt werden, welche in einer vom König zu bestimmenden Stadt zusammentreten und die nur einen Nuntienwechsel haben sollen; deren Beschlüsse werden den respektiven Ministern mitgeteilt, welche sie der legislativen Behandlung der Parlamente zuführen.

Bei Übereinstimmung der Vorlagen werden diese sodann Sr. Majestät zur Sanktion unterbreitet. Im Falle ein übereinstimmender Beschluß nicht zustande kommen kann, können beide auseinandergehende Vorschläge dem gemeinsamen Fürsten unterbreitet werden, der nach Gutdünken das eine oder das andere sanktionieren kann, welches dann Gesetzeskraft erlangt.

B. Was die Exekutive anbelangt, schlägt die Minorität vor: *a)* Rücksichtlich der auswärtigen Angelegenheiten benützt der gemeinsame Fürst den an seine Seite gestellten ungarischen Minister, sowie den analogen Minister seiner übrigen Länder. Se. Majestät kann sich durch den Minister Seines Hauses vertreten lassen, der weder ungarischer noch Minister der anderen Länder sein kann. Die auf beide Länder bezughabenden Dokumente erfordern von beiden Ministern die

Gegenzeichnung, sonst von je einem Minister. *b)* Was das Kriegswesen anbelangt, so verfügt Se. Majestät als oberster Kriegsherr mittels eines Oberkommandos unter Gegenzeichnung der hierzu betrauten Minister der Länder in allen jenen Angelegenheiten, welche im Gebiete des Kriegswesens aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit, durch ein Gesetz der übereinstimmenden Behandlung zugewiesen wurden. In Ungarn sind nur solche Verordnungen zu exekutieren, welche mit der Gegenzeichnung seines eigenen Ministers versehen sind; *c)* die in der nachstehend bezeichneten Weise festgestellte Quote der Ausgaben wird von jedem Minister eingetrieben, um sie an die Kasse der auswärtigen Angelegenheiten und des Oberarmeekommandos abzuliefern.

V. Durch einen gegenseitigen Vertrag soll jene Quote bestimmt werden, nach welcher die Länder der ungarischen Krone die Lasten und Ausgaben tragen werden.

Die Festsetzung dieser Quote soll nach einem von den beiderseitigen Ministern verfaßten motivierten Entwurf geschehen, welcher den beiderseitigen Legislativen vorgelegt wird, und die auf diese Weise gewonnenen Beschlüsse werden Sr. Majestät zur Sanktion unterbreitet. Im Falle der Nichteinigung fällt die Entscheidung Sr. Majestät zu.

Als zweckmäßig für die gemeinsame Behandlung, obgleich keine Verpflichtung hierfür vorhanden ist, werden folgende Angelegenheiten erkannt, und zwar:

VI. Die Angelegenheit der Staatsschulden, welche auf Grund der Billigkeit geregelt werden soll. Ferner

VII. die Handelsangelegenheiten. Zwar hat das Land nach der Pragmatischen Sanktion das Recht, diese durch selbständige Zollinien zu regeln; da jedoch die gegenseitigen Berührungen der Interessen zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Sr. Majestät wichtig und zahlreich sind, und die Freiheit des Handels in jeder Beziehung wohltätig ist, so ist der Reichstag bereit, zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät mit Berücksichtigung des Prinzipes anderer Zollvereine, ein auf die Dauer mehrerer Jahre abzuschließendes und zeitweilig zu erneuerndes Zollbündnis zu schließen.

VIII. Auch in Bezug auf die indirekten Steuern, über welche jedes Land freies Verfügungsrecht besitzt, behält sich der Reichstag das Recht vor, von Zeit zu Zeit solche Prinzipien aufzustellen, welche im beiderseitigen Interesse gelegen seien.

Aus diesem Minoritätsvotum geht folgendes hervor:

1. Daß die Opposition die Pragmatische Sanktion ebenfalls als Ausgangspunkt anerkennt, nur macht sie die Annahme derselben von der Erfüllung der Gegenbedingungen abhängig, und das ist die gegenseitige Verteidigung und die gewährleistete staatsrechtliche und administrative Selbständigkeit des Königreichs Ungarn.

2. Für den Verkehr in gemeinsamen Angelegenheiten hat sie ebenfalls Regnikolar-Deputationen in Vorschlag gebracht, welchen die Aufgabe der jetzigen Delegationen zufiele, nur mit dem Unterschiede, daß deren Beschlüsse den beiderseitigen Parlamenten der legislatorischen Behandlung und Beschlußfassung zugeführt werden sollen.

3. Wie die Opposition über die Zollschranken dachte, geht am treffendsten aus dem angeführten Passus hervor, in welchem sie, trotz der Berechtigung zur Errichtung selbständiger Zollinien, dennoch für den Abschluß eines Zoll- und Handelsbündnisses plaidiert, weil die gegenseitigen Berührungspunkte wichtig und zahlreich sind und die Freiheit des Handels in jeder Beziehung wohltätig ist.

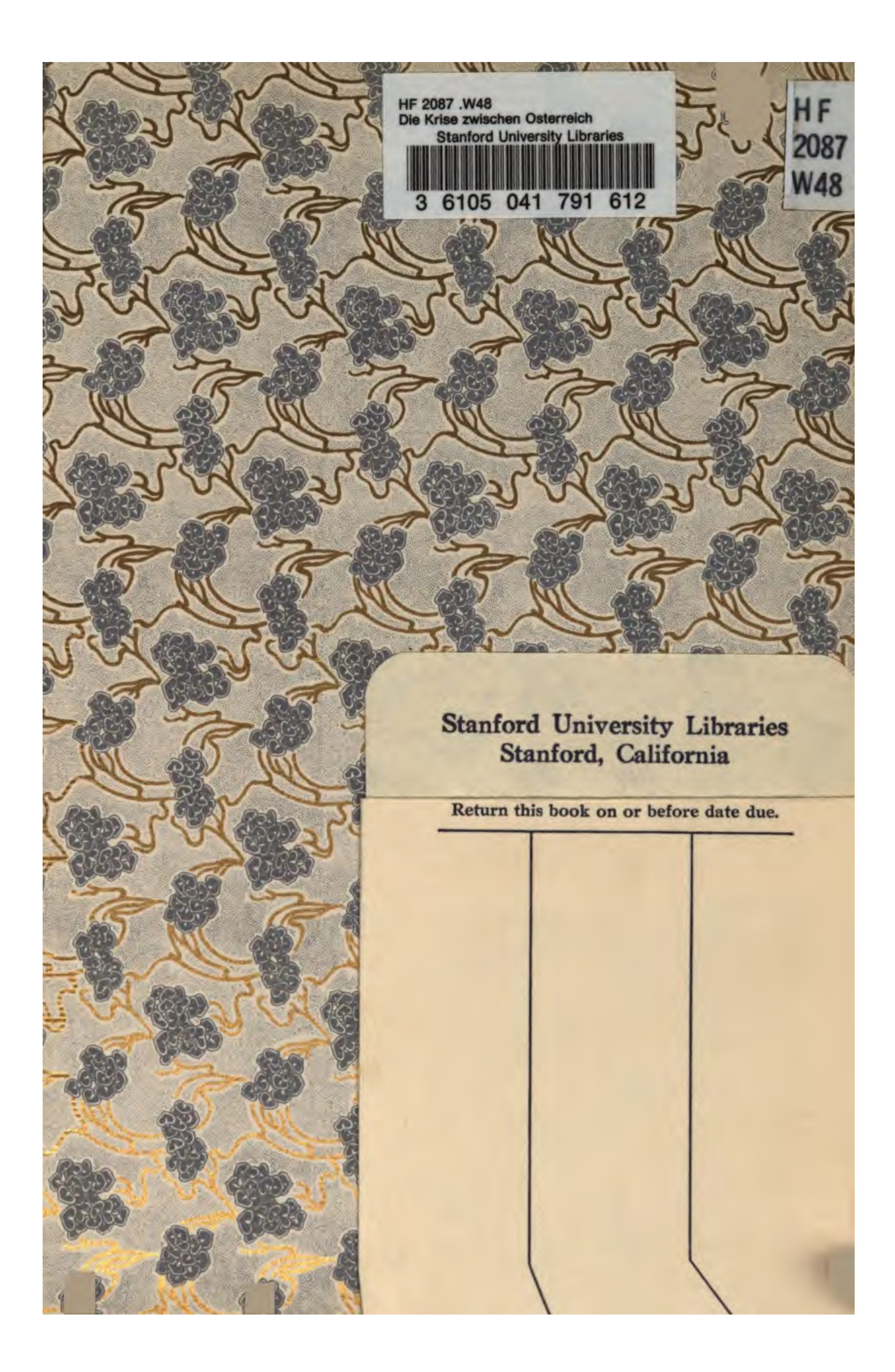
4. Daß der ungarische Reichstag bereit ist, mit den übrigen Ländern Sr. Majestät das Zollbündnis abzuschließen.

5. Daß bei Anerkennung des Oberkommandos keine separaten Wünsche zum Ausdruck gebracht wurden.

Einen merkwürdigen Standpunkt nahm die Opposition, als es sich um die Erörterung der Gemeinsamkeit handelte, mit der Behauptung ein, daß die gegenseitige Verteidigung aus der Pragmatischen Sanktion nicht abgeleitet werden kann. Darauf antwortete ihr Deak gleich in der ersten Sitzung vom 28. Jänner 1867, ob die Opposition denn im Ernste glaubt, daß der gemeinsame Fürst die Verpflichtung übernahm, Ungarn zu verteidigen, während es Ungarn freistehen soll, falls die Erbländer angegriffen werden sollten, die Verteidigung zu verweigern?






HF 2087 .W48
Die Krise zwischen Osterreich
Stanford University Libraries
3 6105 041 791 612
HF
2087
W48
Stanford University Libraries
Stanford, California
Return this book on or before date due.

